

## *B. Die sonstigen Erträge*

Unter die sonstigen Erträge der Gemeinden fallen Gebühren<sup>32</sup>, Kostenrückerstattungen, Erträge aus Arbeitsentgelten, Verkaufserlöse, Vermögenserträge und Kostenbeiträge Dritter. Diese Einnahmen der Gemeinden erscheinen in der laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung als Erträge unter den jeweiligen Titeln und werden mit den dort entstandenen Kosten verrechnet. Die sonstigen Erträge vermindern die Kosten der Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Für das Jahr 1985 sind den Gemeinden insgesamt 21,6 Mio SFr. zugeflossen, das sind 18,9 Prozent der Gesamteinnahmen.

## *C. Der Finanzausgleich*

### *a) Begriff und Wesen des Finanzausgleichs*

Unter Finanzausgleich wird die Gesamtheit der finanziellen Massnahmen verstanden, durch die der Staat den Gemeinden in einem gesetzlich bestimmten Ausmass und Verfahren nicht zweckgebundene Mittel zur Kostendeckung zuweist.<sup>33</sup>

Der Zuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer, die anderen Gemeindesteuern, die Gemeindeanteile an der Grundstücksgewinnsteuer und der Kapital- und Erwerbssteuer sowie die sonstigen Erträge reichen längst nicht aus, um die gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.<sup>34</sup> Da auf der anderen Seite dem Staat mehr Mittel aus der Erhebung von Steuern und Abgaben zufließen, als er für die Erfüllung der staatlichen

---

<sup>32</sup> Von den Gebühren wird die Einbürgerungssteuer gesondert in den Rechnungen der Gemeinden ausgewiesen. Die Einbürgerungssteuer ist eine Kausalabgabe und ist den Gebühren zuzurechnen. Die Gemeinden sind aufgrund von Art. 13 Abs. 1 GemG zur Erhebung dieser Gebühr befugt. Die Höhe der Einbürgerungssteuer wird vom Gemeinderat (Art. 44 GemG) bestimmt. Im Jahr 1985 betrug die Gesamteinnahmen aus dieser Gebühr 11 050 SFr. (Rechenschaftsberichte der Gemeinden 1985).

<sup>33</sup> Matt, S. 1.

<sup>34</sup> Von 83,6 Mio SFr. an Gesamtausgaben im Jahr 1985 werden nur 53,7 Mio SFr. durch diese Einkünfte gedeckt.